

# Richtlinien



## für die Benutzung des Gemeindemobils

### 1. Zweck

Das Fahrzeug Mercedes Sprinter, amtl. Kennzeichen AIC GD 11 (im Folgenden Gemeindemobil genannt), wird den gemeindlichen Einrichtungen, örtlichen Vereinen und Organisationen, sowie den Sponsoren nach Anmeldung zur Benutzung überlassen.

### 2. Richtlinien und Auflagen

- 2.1. Die Benutzung des Gemeindemobils ist bei der Gemeinde Dasing, Kirchstraße 7, 86453 Dasing (Frau Nell, Tel. 08205 / 96 05-23 oder Frau Scherbauer, DW -33) rechtzeitig, mindestens eine Woche vor dem Benutzungstermin anzumelden. Bei mehreren Anmeldungen für den gleichen Tag gilt die Reihenfolge der Anmeldung. Hierbei haben jedoch gemeindliche Einrichtungen grundsätzlich Vorrang.
- 2.2. Das Gemeindemobil kann im Vorzimmer bei Frau Nell / Frau Scherbauer von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 11.30 Uhr oder nach vorheriger Terminvereinbarung abgeholt werden. Es wird der erforderliche Benutzungsschein ausgehändigt.
- 2.3. Der Benutzungsschein ist während des Einsatzes im Gemeindemobil mitzuführen. Vorkommnisse während der Fahrt sowie Beschädigungen und Unfälle sind in dem vorgesehenen Feld auf dem Benutzungsschein einzutragen. Bei Rückgabe ist der vollständig ausgefüllte Benutzungsschein vorzulegen.
- 2.4. Das Gemeindemobil ist vom Benutzer bzw. verantwortlichen Fahrer pfleglich zu behandeln.
- 2.5. Das Gemeindemobil ist spätestens am nächsten Werktag nach Beendigung des Benutzungszweckes vollgetankt und in gereinigtem Zustand an die Gemeinde zu übergeben. Bei der Rückgabe wird das Fahrzeug auf eventuelle Schäden überprüft. Die Rückgabe hat persönlich bei der Gemeinde zu erfolgen. Das Hinterlegen der Schlüssel im Gemeindebriefkasten wird nicht geduldet.

2.6. Bei unzureichender Reinigung wird eine Waschpauschale von mindestens 50 €, zzgl. MwSt. berechnet.

2.7. Vom verantwortlichen Fahrer sind folgende Eintragungen in das Fahrtenbuch vorzunehmen und zu bestätigen:

- Benutzer
- Fahrer
- Nutzungszeitraum
- Kilometerstand bei Fahrtbeginn
- Kilometerstand bei Fahrtende / gefahrene km
- Zweck der Benutzung

Vorkommnisse während der Fahrt, Auffüllen von Öl oder AdBlue®, sowie sonstige fahrzeugtechnische Maßnahmen sind kurz darzustellen.

### 3. Regelungen und Auflagen während der Benutzung des Gemeindemobiles

3.1. Im Fahrzeug ist das Rauchen und der Genuss von alkoholischen Getränken verboten.

3.2. Der Benutzer darf **nur zuverlässige und geeignete Fahrer mit ausreichender Fahrpraxis** einsetzen. Der Fahrer muss eine gültige Fahrerlaubnis der Klasse B (ehemals Klasse 3) besitzen, wobei zusätzlich die Probezeit (Fahrerlaubnis auf Probe gemäß § 2 a StVG) abgelaufen sein muss. Der Führerschein muss bei Aushändigung des KFZ-Scheines vorgezeigt werden. Für den Fahrer gilt **absolutes Alkoholverbot**.

3.3. Im Fahrzeug dürfen maximal 9 Personen, einschließlich Fahrer befördert werden. Bei der Beförderung sind die gesetzlichen Bestimmungen der Straßenverkehrszulassungsordnung und Straßenverkehrsordnung, sowie Zuladungsobergrenze zu beachten. Das gilt ebenso für die Beförderung von Kindern. Für diese ist ggf. ein geeigneter Kindersitz mitzuführen. Für die Beachtung und Einhaltung dieser Vorschriften trägt der Fahrer die Verantwortung.

3.4. Der Fahrer hat sich bei der Übernahme des Gemeindemobils von dessen technischen und Gesamtzustand zu überzeugen. Bei eventuell während der Benutzung auftretenden Schäden und Mängeln sind diese nach Beendigung der Benutzung umgehend schriftlich mitzuteilen (s. vorgesehene Feld des Benutzungsscheines).

Für Schäden, die bei der Beendigung der Nutzung festgestellt werden und evtl. vom Vorbenutzer verursacht wurden, **haftet immer der Letztnutzer**.

3.5. Wird das Fahrzeug durch den Benutzer grob fahrlässig oder vorsätzlich beschädigt, so hat der Benutzer die durch eine Rückstufung der Versicherung entstandenen Mehrkosten zzgl. eventueller Eigenbeteiligung zu tragen. Dies gilt auch, wenn ein Unfall infolge der Nichtbeachtung eines Punktes dieser Benutzungsrichtlinien entsteht.

Wird vom Fahrer ein Unfall mit Fremdschaden verursacht, entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall, welche Mehrkosten dem Benutzer auferlegt werden.

3.6. Für Verkehrsverstöße während der Benutzung des Gemeindemobils ist der Fahrer verantwortlich und trägt verhängte Verwarnungs- und Bußgelder.

#### **4. Benutzungsentgelt**

4.1. Für die Benutzung des Gemeindemobils wird ein Nutzungsentgelt in Höhe von 0,15 € zzgl. 19 % MwSt. je gefahrenen Kilometer berechnet, mindestens jedoch eine Pauschale von 20,00 €, zzgl. 19 % MwSt.. Diese Kilometerpauschale beinhaltet alle Betriebskosten des Fahrzeuges, mit Ausnahme des Kraftstoffes.

4.2. Während der Benutzung des Gemeindemobiles erforderlich werdende Ausgaben für den Betrieb des Fahrzeuges werden auf Antrag unter Vorlage entsprechender Belege dem Benutzer von der Gemeinde Dasing erstattet.  
(Z. Bsp. Öl, AdBlue®)

#### **5. Betriebstechnischer Zustand**

5.1. Die Gemeinde Dasing als Halter des Fahrzeuges zeichnet verantwortlich für den betriebstechnischen Zustand des Fahrzeuges. Sollten bei verkehrstechnischen polizeilichen Prüfungen des Fahrzeuges Mängel festgestellt und beanstandet werden, sind die von der Verkehrspolizei ausgefertigten Mängelprotokolle bzw. Verwarnungen mit dem Beanstandungsgrund bei Übergabe des Fahrzeuges nach der Benutzung der Gemeinde Dasing vorzulegen. Eventuell in diesem Zusammenhang verausgabte Verwarnungsgelder können dem Fahrer bzw. Benutzer von der Gemeinde Dasing erstattet werden.

#### **6. Zuwiderhandlungen**

6.1. Bei Zuwiderhandlung, unsachgemäßer Behandlung, vorsätzlich falschen Angaben etc. kann die Gemeinde den Nutzer (Verein = Gesamtverein) für künftige Nutzung ausschließen.

## 7. Zubehör

7.1. Für das Gemeindemobil sind passende, einfach zu montierende, selbstspannende Schneeketten vorhanden. Die Leihgebühr beträgt 20,00 €, zzgl. MwSt.. Rückgabe der Schneeketten in gereinigtem und getrockneten Zustand.

Die Montageanweisungen sind zu beachten. Ein Demovideo dazu finden Sie unter [www.youtube.de](http://www.youtube.de) (Modell / Suchbegriff: PEVAG Snox SXV 580)

## 8. Inkrafttreten

8.1. Diese Richtlinien treten ab sofort in Kraft.

Dasing, 11.12.2019



---

Erich Nagl  
1. Bürgermeister